

Präambel

Ein gutes Schulklima basiert auf einem rücksichtsvollen, freundlichen und höflichen Miteinander von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern.

Hilfsbereitschaft, Offenheit, Einsatzbereitschaft und Leistungswille sowie auch das faire Austragen von Konflikten sind für den guten Umgang so vieler Menschen miteinander entscheidend.

Das Zusammenleben und Zusammenarbeiten ist nur auf der Grundlage einer von allen anerkannten Ordnung möglich.

1. Allgemeine Ordnungsregeln

- 1.1. Der Umgang miteinander ist von gegenseitiger Achtung, Toleranz und Respekt geprägt, deshalb wird auf jede Art von körperlicher und seelischer Gewalt verzichtet.
- 1.2. Auf dem gesamten Schulgelände ist Rauchen nicht erlaubt.
- 1.3. Besitz, Handel und Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten, ebenso der Besitz und die Benutzung von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen.
- 1.4. Besitz und Verbreitung von gewaltverherrlichenden und pornografischen Materialien, Videos und Filmen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
- 1.5. Beschädigungen des Schuleigentums (z.B. Mobiliar, Fenster, Türen, technische Geräte) sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen. Für schuldhaft Beschädigungen fremden Eigentums haftet der Verursacher.
- 1.6. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Glasflaschen aus dem Getränkeautomat sind in der Mensa in den dafür vorgesehenen Kästen abzustellen.
- 1.7. Veröffentlichungen im Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung und dürfen keine parteipolitischen, verfassungswidrigen, rassistischen und beleidigenden Inhalte haben.
- 1.8. Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat.
- 1.9. Die Schließfächer dürfen nur entsprechend ihres Zwecks genutzt werden. Die Schulleitung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- 1.10. Das Entnehmen des Schulmaterials aus den Schließfächern soll rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn erfolgen. Stau und Gedränge an den Schließfächern sind zu vermeiden.
- 1.11. Der Schulbesuch erfolgt in angemessener Kleidung. In den Schulgebäuden werden keine Kopfbedeckungen getragen.

2. Verhalten vor und nach dem Unterricht

- 2.1. Fahrräder werden am Fahrradständer abgestellt und müssen gesichert werden. Die Schule übernimmt keine Haftung.
- 2.2. Parkmöglichkeiten für motorisierte Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulgelände aus Platzgründen nicht zur Verfügung. Das Abstellen von Kraffrädern an zugewiesenen Stellen ist erlaubt.
- 2.3. Die Nutzung von Räumen außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. Elternversammlungen, Klassenveranstaltungen) bedarf der Zustimmung der Schulleitung und ist im Sekretariat anzumelden.

3. Verhalten während des Unterrichtes, in den Pausen und in Freistunden

- 3.1. Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und gewährleisten ihre Arbeitsbereitschaft. Ab dem Vorklingeln halten sie sich in ihren Unterrichtsräumen auf. Bei Nichterscheinen einer Lehrkraft informiert der (die) Klassensprecher(in) oder ein(e) Vertreter(in) nach 10 Minuten das Sekretariat.
- 3.2. Die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden und auf dem Schulhof mitverantwortlich. Getränke aus Bechern (Getränkeautomat) dürfen nur in der Mensa konsumiert werden.
- 3.3. Für persönliche Wertsachen, Geld und Kleidungsstücke ist jeder Schüler/jede Schülerin selbst verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die Schule keine Haftung.
- 3.4. Das Öffnen der Fenster und das Bedienen der Verdunklungen sind nur mit Einverständnis der Lehrkräfte gestattet. Nach Stundenende säubern alle Schülerinnen und Schüler ihren Platz und stellen nach Unterrichtsschluss im konkreten Raum ihren Stuhl hoch. Die Fenster werden geschlossen und das Licht wird ausgeschaltet.

- 3.5. Während des Unterrichtstages unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Aufsichtspflicht der Schule. Sie halten sich deshalb grundsätzlich auf dem Schulgelände auf. Auf besondere Regelungen für die gymnasiale Oberstufe wird verwiesen.
- 3.6. In den Wechselferien bleiben die Schülerinnen und Schüler in ihrem Raum oder suchen geordnet und unverzüglich den nächsten vorgesehenen Unterrichtsraum auf.
- 3.7. In den großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler auf den entsprechenden Pausenhof. Bei ungünstiger Witterung stehen ihnen die Flure und Unterrichtsräume zur Verfügung. In diesem Fall übernimmt die nachfolgende Lehrkraft die Aufsicht.
- 3.8. Das Werfen von Gegenständen (z.B. Kastanien, Steinen, Schneebällen u.Ä.) ist nicht gestattet.
- 3.9. Ball- und Bewegungsspiele sind auf dem Hof an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Dabei sind mit großer Rücksicht Belästigungen und Gefährdungen zu vermeiden und die Interessen und Bedürfnisse der anderen zu respektieren.
- 3.10. Handys und digitale Endgeräte
 - a) Diese Geräte sind während der gesamten Anwesenheit auf dem Schulgelände vollständig auszuschalten (Stummschalten reicht nicht). Die Nutzung der Geräte kann durch Lehrkräfte im Rahmen der Lernarbeit im Unterricht oder in der Mensa erlaubt werden.
 - b) Bei Verstößen gegen die Anweisung werden die Geräte von einer Lehrkraft eingezogen. Diese werden bei der Schulleitung abgegeben und müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
 - c) Bei Verlust und Beschädigung durch Schüler/Schülerinnen wird kein Ersatz geleistet
- 3.11. Das heimliche Fotografieren beziehungsweise Filmen von Personen oder das heimliche Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes im Unterricht ist verboten. Es wird darauf verwiesen, dass bei Verstößen auch strafrechtliche Konsequenzen drohen.
- 3.12. In Fachräumen und in Räumen mit besonderer Ausstattung (z. B. Tablets) sind die speziellen Raumordnungen zu beachten.

4. Verhalten im Krankheitsfall und bei Unfällen

- 4.1. Bei Erkrankung ist das Kind durch die Erziehungsberechtigten am ersten Tag mündlich (z.B. telefonisch) zu entschuldigen. Die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten ist dem Klassenlehrer am ersten Schultag nach der Erkrankung vorzulegen.
- 4.2. Qualifikationsphase: Bei Klausuren und Prüfungen ist bei Krankheit generell ein ärztliches, unter Umständen im Prüfungsfall ein amtsärztliches, Attest vorzulegen. Auf die Regelungen in der Oberstufenverordnung wird verwiesen. Demnach kann auch beim Fehlen im Unterricht in besonderen Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Entschuldigungen und Krankenscheine sind bei Rückkehr in den Unterricht den Lehrkräften unverzüglich zur Abzeichnung vorzulegen und dann der Tutorin/dem Tutor zu übergeben.
- 4.3. Sollte durch krankheitsbedingtes Fehlen eine Klassenarbeit oder Klausur versäumt werden, hat sich die/der Schülerin/Schüler schnellstmöglich um einen Nachschreibetermin zu bemühen.
- 4.4. Unfälle, auch Unfälle auf dem Schulweg, sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- 4.5. Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit ist wie folgt zu handeln: Abmeldung beim Fachlehrer, Eintrag ins Klassenbuch, Meldung im Ganztagsbereich bzw. Sekretariat, Information der Fürsorgeberechtigten durch die Schule, i. d. R. Abholung durch die Fürsorgeberechtigten.

5. Unterrichtsbefreiung

- 5.1. Eine Befreiung vom Unterricht aus dringenden Gründen muss durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig bei der Klassenleitung beantragt werden. Ab zwei Tagen obliegt die Genehmigung der Schulleiterin/dem Schulleiter, ab zehn der Schulbehörde. Freistellungsanträge sind im Sekretariat erhältlich.

6. Nutzung des Ganztagsbereiches (Freizeiträume, Mensa)

- 6.1. Die Räume sind entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen.
- 6.2. Außerhalb der großen Pausen kann die Mensa als Aufenthaltsraum genutzt werden. Jede/jeder Schülerin/Schüler hinterlässt ihren/seinen Platz in ordentlichem Zustand. Gleiches trifft für die der Qualifikationsphase zugewiesenen Studienräume zu. Diese dürfen ausschließlich zur Lernarbeit, auch ohne Unterbrechung durch die zentrale Pausenordnung, genutzt werden.
- 6.3. Für die Ganztagsräume gelten die Anweisungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen. Zum Mittagessen in der Mensa (Stadtküche) stehen folgende Zeiten zur Verfügung: Klassen 5 und 6: 10.55 - 11.15, Klassen 7- 12: 12.50 – 13.10 Uhr.

Schülerinnen und Schüler, die nach der 6. Stunde Unterrichtsschluss haben, sind aufgefordert, zur Entlastung nicht in den regulären Pausenzeiten zu essen, sofern die Schülerbeförderung dem nicht entgegensteht.

7. Brandschutzordnung und Alarmplan

7.1. siehe gesonderter Plan

Nachwort

In einer Hausordnung können nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Solche Fälle werden in dem Geist geregelt, der in der Präambel beschrieben ist.

Die Hausordnung gilt bis zur Außerkraftsetzung durch die Hausleitung.

Hettstedt, 16.08.2023

gez. Siebald
Schulleiter